

Stadt Witten

Die Bürgermeisterin

Dezernat 2 - Abtl. Finanzen und Controlling/20.1 Kü

VERWALTUNGSVORLAGE öffentlich (3 Tage nach Versand)

28.05.2013
Nr. 0746/V 15

Beratungsfolge	(voraussicht.) Sitzungstermin
Betriebsausschuss ESW	11.06.2013
Haupt- und Finanzausschuss	17.06.2013
Rat	24.06.2013

Kurzbezeichnung

TBW-Technische Betriebe Witten; Gründung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Witten beschließt die Gründung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „TBW- Technische Betriebe Witten“ auf der Grundlage der als Anlage beigefügten Betriebssatzung zum 01.01.2015.

Im Weiteren wird die Gewährung eines Trägerdarlehens bei Betriebsgründung bis zu einer Höhe von 4 Mio. € beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage

Sach- und Rechtslage:

Aufgrund von Vorschlägen zum HSK aus dem Jahr 2008 hat sich die Verwaltung mit den Möglichkeiten einer Optimierung der Aufgabenerfüllung in den Bereichen des Betriebsamtes und des Tiefbauamtes unter Einbeziehung von ESW befasst.

Ein erstes Grobkonzept wurde im Haupt- und Finanzausschuss am 08.12.2008, im Betriebsausschuss ESW am 10.12.2008 und im Rat der Stadt am 16.12.2008 beraten. Der Rat hat einstimmig auf der Basis des Grobkonzeptes beschlossen:

"Die Verwaltung entwickelt ein Konzept zur Bildung einer neuen Organisationseinheit ‚Flächenmanagement‘ aus den Bereichen 66, ESW und 70.2. Dieses Konzept beschreibt die zukünftige Organisation, die wirtschaftlichen Grundlagen und beinhaltet einen Vorschlag zur künftigen Rechtsform. Dabei sind vorrangig die Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts und des Eigenbetriebs zu prüfen. (...)"

Nachfolgend hat die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der GMO Management Consulting GmbH Düsseldorf/Dresden das Feinkonzept zur Umsetzung des o.a. Ratsbeschlusses erarbeitet.

Dieses wurde mit der als **Anlage 1** beigefügten Verwaltungsvorlage Nr. 0181/V 15 v. 10.06.2010 dem HFA und Rat vorgestellt.

Auf dieser Grundlage hat der Rat am 05.07.2012/13 den nachfolgenden Auftrag formuliert: „Der Rat beauftragt die Verwaltung, die Gründung der "Technischen Betriebe Witten" als Eigenbetrieb oder eigenbetriebsähnliche Einrichtung gemäß § 114 GO NRW zum 01.01.2012 vorzubereiten. Vor einem Gründungsbeschluss sind insbesondere die Satzung, die Zustimmung der Kommunalaufsicht sowie die wirtschaftlichen Grundlagen (Vermögens- und Schuldenzuordnung, Wirtschaftsplan) vorzulegen. Die Rechtsform wird nach einem Zeitraum von 5 Jahren überprüft.“

Die Planungen wurden daraufhin hinsichtlich der künftigen Organisation sowie bezüglich der Vermögenszuordnung weiter konkretisiert und bis zur Umsetzungsreife entwickelt. Für die Bearbeitung der komplexen Fragestellungen zur Vermögenszuordnung wurde das Wirtschaftsberatungsunternehmen Rödl & Partner hinzugezogen. Das Gutachten zur Vermögenszuordnung ist als **Anlage 2** dieser Vorlage beigefügt.

Im Ergebnis wird eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung unter dem Namen „TBW – Technische Betriebe Witten“ auf Basis der als **Anlage 3** beigefügten Satzung zum 01.01.2015 gegründet.

Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung wird die Erfüllung der der Stadt Witten obliegenden Verpflichtungen

- als kommunaler Straßenbaulastträger
- der kommunalen Abwasserwirtschaft
- der Pflege der öffentlichen Gewässer
- der Abfallbeseitigung
- der Straßenreinigung und des Winterdienstes
- als kommunaler Waldeigentümer
- des Bestattungs- und Friedhofswesens
- zur Hege des Wildbestandes auf gemeindeeigenen Flächen.

Im Weiteren sollen dem Betrieb alle Aufgaben in Bezug auf die im Eigentum der Stadt stehenden Grün- und Waldflächen, Sportanlagen, Spielplätze und des städtischen Baumbestandes obliegen.

Mit dem Übergang der Aufgaben aus dem Betriebsamt, dem Tiefbauamt und der ESW in die eigenbetriebsähnliche Einrichtung und mit dem Übergang des mit der Aufgabenerfüllung betrauten Personals ist beabsichtigt, für die Aufgabenerfüllung erforderliches Vermögen und auch Schulden in den Betrieb zu überführen. Ziel der Betriebsgründung ist, im Rahmen einer optimierten Organisationsstruktur eine verbesserte Aufgabenerfüllung zu gewährleisten und dabei zusätzlich einen wesentlichen Betrag zur Konsolidierung des Haushaltes der Stadt Witten unter den Anforderungen des Stärkungspaktgesetzes zu generieren. Die Fortschreibung des Sanierungsplans der Stadt Witten für das Jahr 2013 legt dabei eine Konsolidierungsvorgabe von bis zu 700 T€ p.a. vor, von der bereits mit Blick auf die Betriebsgründung 250 T€ realisiert werden konnten (siehe Sanierungsplanpotenzial lfd. Nr. 54 –Stand Haushalt 2013).

Die bei der Betriebsgründung auszugliedernden Vermögenswerte sind vom Beratungsunternehmen Rödl & Partner im beigefügten Gutachten beschrieben und zumindest mit grob ermittelten Werten erfasst. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Stadt keine konkreten Kredite auf den Betrieb überleitet, sondern zur Abdeckung der Verbindlichkeiten ein Trägerdarlehen zu portfolioüblichen Konditionen, vergleichbar bei Gründung der AöR Kulturforum, gewährt. Für die Satzung des Eigenbetriebs (§ 11 Stammkapital/Vermögen) sind die einzelnen Beträge des Gutachtens noch zu

konkretisieren. Da die Stadt Witten derzeit nicht über einen Jahresabschluss 2012 verfügt, wurden die in der Satzung aufgeführten Werte auf dem verfügbaren Datenbestand – Fortschreibung der Eröffnungsbilanz der Stadt Witten, ungeprüfter Jahresabschluss der Entwässerung Stadt Witten zum 31.12.2012 – aufgesetzt.

Die auf dieser Grundlage ermittelte „Planeröffnungsbilanz“ der TBW ist als **Anlage 4** beigefügt. Sollte die Eröffnungsbilanz der TBW von diesen Werten gravierend abweichen, wird nachfolgend eine Satzungsänderung vorzunehmen sowie die Höhe des Trägerdarlehens anzupassen sein. Aus diesem Grunde wird im Rahmen des Ratsbeschlusses bereits zum jetzigen Zeitpunkt der Darlehensbetrag mit einem auf volle Mio. € gerundeten und nicht mit dem exakten „Planbilanzwert“ angegeben.

Die Kommunalaufsicht beim Landrat des EN-Kreises wurde zwischenzeitlich auf dem aktuellen Verfahrensstand beteiligt. Telefonisch hat diese signalisiert, dass gegen eine Gründung der TBW auf dieser Basis keine Bedenken bestehen.

Da neben den rein formalen Erfordernissen, Gründungsbeschluss mit Satzung, Gewährung des Trägerdarlehens und Anzeigeverfahren bei der Kommunalaufsicht weiterhin eine Vielzahl von praktischen Fragestellungen, z.B. Konzeption und Aufbau des Rechnungswesens, Abbildung von Leistungsbeziehungen zwischen Stadt und Betrieb, Verfahren zur Organisation der tatsächlichen Aufgabenerfüllung,... zu lösen sind, erfolgt die Betriebsgründung zum 01.01.2015. Damit diese komplexen und arbeitsintensiven Aufgaben (z.B. bis hin zu einer konkreten Wirtschaftsplanung) weiter vorangetrieben sowie die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Betriebsaufnahme geschaffen werden können, ist ein Gründungsbeschluss zum jetzigen Verfahrensstand erforderlich. Sollte sich im weiteren Umsetzungsverfahren herausstellen, dass die jetzt erarbeiteten Grundlagen nicht mehr tragfähig sind oder das Ziel des HSP-Potenzials zur Haushaltskonsolidierung wesentlich verfehlt wird, so wird die Verwaltung den Rat umgehend unterrichten.

In Vertretung

gez.

Kleinschmidt

Anlagen

Anlage 1 – Verwaltungsvorlage 0181/ V 15 vom 10.06.2010

Anlage 2 – Gutachten zur Vermögenszuordnung

Anlage 3 – Satzung der TBW

Anlage 4 – „Planeröffnungsbilanz der TBW zum 01.01.2015“